

allgemeine sittliche Verpflichtung, die Ausübung eines Rechts zu unterlassen, wenn sie einem andern zum Schaden gereicht, und damit das eigene berechtigte Interesse dem Interesse des andern nachzusetzen. . . . Bei der Prüfung der Frage, ob eine gewisse Handlungsweise gegen die guten Sitten verstöße, ist ein allgemeiner, gewissermaßen durchschnittlicher Maßstab anzulegen. (Reichsgericht vom 1. Juni 1904, Entscheidungen in Zivils. Bd. 58 S. 214 ff; 216, 217.)

a. Der besondere Fall, daß der aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 826 in Anspruch Genommene in Ausübung irgend eines subjektiven Rechtes gehandelt habe, liegt hier nicht vor. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht zur Rechtfertigung ihres Verhaltens auf den Grundsatz der Gewerbefreiheit (Gewerbeordnung § 1) berufen. Denn »Gewerbefreiheit ist überhaupt kein Begriff von positivem Rechtsinhalt und noch viel weniger ein subjektives Recht, sondern die Negation gesetzlicher Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit in bezug auf die gewerbliche Tätigkeit.« (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. III, Seite 195, Anm. 1; Preuß. Obergerichtsverwaltungsgesetz 11 Januar 1901 Entscheidungen Bd. 38, Seite 58.) Und ein Verhalten, dem keine gewerblichen Schranken entgegenstehen, ist gleichwohl »unerlaubt« kraft bürgerlichen Rechtes, wenn es den guten Sitten zuwiderläuft; dies aber ist hier der Fall.

b. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte die zur Weiterveräußerung in ihrem Warenhause bestimmten Hefte der »Universal-Bibliothek« von einem Mitgliede des Börsenvereins Deutscher Buchhändler bezieht, das sonach der Klägerin gegenüber den Vertrag bricht, — oder ob ein dem Börsenvereine nicht angehöriger Sortimentersbuchhändler ihr die Hefte verschafft. Immerhin bildet die zweifellose Kenntnis der Beklagten von Dasein und Zweck jenes Vereins einen Beweisgrund für die Unsittlichkeit ihres Vorgehens. Denn dieses läuft darauf hinaus, auf heimlichen Wegen die Schutzmaßnahmen zu vereiteln, die der Verein zur Wahrung seiner Berufsinteressen vorgesehen hat, — die von der Beklagten angedeutete Möglichkeit, daß sie die Reclamschen Hefte aus Konkursmassen, gelegentlichen Verkäufen oder auf eine andre weder die Satzungen des Börsenvereins noch die Vertragsklausel der Klägerin (nachher c) durchkreuzende Art erworben habe, kommt nicht als dauernde Weise der Bedarfsverschaffung in Betracht, sondern könnte der Beklagten immer nur geringe, zur regelmäßigen Befriedigung der Kundschaft ungenügende Bestände gewähren. Hätte sie die bisher verkauften Hefte wirklich nur auf diesem Wege erworben, so fehlte es auch an jedem verständlichen Grunde, die Erwerbungsquelle trotz Anfrage zu verschweigen. Gerade diese Tatsache verstärkt die ohnehin aus Gründen regelmäßigen und beständigen Geschäftsbetriebes zu folgernde Gewißheit, daß die Beklagte von einem Sortimentersbuchhändler, sei es unmittelbar oder durch eine vereinbarte Zwischenstelle, ihren Bedarf erhält.

c. Der Sortimententer aber empfängt, mag er Mitglied des Börsenvereins sein oder nicht, die Hefte von der Klägerin nur »unter der ausdrücklichen Bedingung, davon nicht an vom Börsenverein gesperrte Handlungen, an Warenhäuser oder Bazare abzugeben.« Denn unstreitig ist den Begleitzetteln der Klägerin dieser Vermerk aufgedruckt. Von allen im zweiten Rechtszug überreichten Facturen entbehren seiner nur zwei, für die er wohl aus praktischen Gründen gegenstandslos wäre und die für den Rechtsstreit außer Frage stehen: »Bibelausgaben« und »Bibliotheca classica lat. et graec.«; sämtliche andre sind mit ihm versehen, darunter die, welche sich auf die »Universal-Bibliothek« beziehen. Der Vermerk soll gewiß nicht, wie die

Beklagte nachdrücklich abwehrt, »dinglichen Charakter« haben; jedenfalls faßt auch das Berufungsgericht ihn so nicht auf. Wohl aber unterliegt es keinem Bedenken, daß ein Sortimententer, der widerspruchslos die Sendung der Klägerin mit jenem Beding entgegennimmt, die Klausel durch schweigendes Einverständnis zur Vertragsabrede erhebt. Anders kann sein Verhalten nach Treu und Glauben nicht gedeutet werden. Hiergegen läßt sich nicht mit Grund einwenden, daß die Klausel eine mit der Freiheit des Handelsverkehrs unverträgliche oder gar unsittliche Einschränkung bilde. Der Klägerin kann nicht verwehrt werden, die Veräußerung ihrer Verlagswerke an gewisse (der Art nach oder auf andre Weise bezeichnete) Weiterveräußerer abzulehnen; dem Publikum als solchem, dem das Schrifttum dienen will, ist sie einschränkungslos bereit, ihre Artikel gegen Entgelt zugänglich zu machen. Erwirbt nun ein Sortimententer von der Klägerin Hefte der »Universal-Bibliothek« unter der genannten Klausel und veräußert sie — nach vorgefaßtem Plane (sei es mit oder ohne Zwischenperson) an die Beklagte weiter, die, wie er weiß, zu den in der Klausel Ausgeschlossenen gehört —, so handelt er gegen Treu und Glauben. Unbedenklich ist anzunehmen, daß diese Handlungsweise, sowohl bei dem Sortimententer samt seinen etwaigen Hilfs- und Mittelspersonen, die in Kenntnis des Geschäftszwecks mitwirken, als bei der Beklagten, auch gegen die guten Sitten verstößt. Dies sicherlich bei der Beklagten allein schon aus dem Grunde, weil sie zur Beschaffung ausreichender Bestände der »Universal-Bibliothek« das Verfahren öfters wiederholen muß, ihr Verhalten also darauf hinausläuft, die Vertragsuntreue eines andern heimlich und planmäßig zum Mittel eignen Gewinns mit dem Schaden der Klägerin zu benutzen.

d. Die Einwürfe der Beklagten gegen diesen von der Klägerin mit Recht erhobenen Vorwurf halten nicht Stich.

aa. Wenn sie zunächst entgegnet, daß die Schaffung der Reclamschen Universal-Bibliothek im Verhältnis zu dem übrigen Buchhandel seinerzeit nichts wesentlich anderes als heute das Vorgehen der Beklagten im Verhältnis zur Klägerin gewesen sei, so kommt es darauf weder für die Anwendung des Gesetzes im vorliegenden Rechtsfalle an, noch ist der Einwand tatsächlich zutreffend; es genügt hervorzuhellen, daß die 1867 begründete Universal-Bibliothek — ob schon ein mit bestehenden in Wettbewerb tretendes Unternehmen — nicht unter Benutzung heimlicher Kampfmaßnahmen auf dem Büchermarkte Fuß gefaßt hat.

bb. Der Hinweis der Beklagten auf die neuerlichen, namentlich unter Beteiligung akademischer Kreise geführten Kämpfe mit dem Börsenvereine trifft vollends die Universal-Bibliothek der Klägerin nicht. Diese steht gerade durch die unbestritten allen gerechten Anforderungen genügende Billigkeit ihrer Preise abseits vom Streite. Bücherschrift »Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft« (Leipzig, B. G. Teubner, 1903), die im Namen des »Akademischen Schutzvereins« das Wort ergriff, hob ausdrücklich hervor, daß der Verfasser »seine Darlegung absichtlich auf die wissenschaftliche Bücherproduktion und deren Vertrieb beschränkt« habe; nirgends findet sich in ihr die Ausführung, daß die Reclamsche Universal-Bibliothek billigerer Preise fähig oder bedürftig sei. Und so warf denn gerade mit Bezug auf jene Beschränkung des Gegenstandes die (den Standpunkt des Börsenvereins wahrende) Abwehrschrift Trübners, »Wissenschaft und Buchhandel« (Jena, Gustav Fischer, 1903) gleich im Anfang (Seite 3) die Frage auf: »Was haben mit dieser wissenschaftlichen Bücherproduktion die minderbemittelten Volksklassen zu tun, für deren literarische Bedürfnisse bei uns in geradezu vorbildlicher Weise gesorgt ist (und die durch die Abschaffung des Kundentaratts gar